

Satzung

des Vereins

Pferdesport Granderheide e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein Pferdesport Granderheide e. V.

mit dem Sitz in Granderheide ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lübeck eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Stormarn und durch den Kreisverbandes Stormarn Mitglied des Pferdesportverbandes in Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5. Die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverbandes Stormarn;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmitelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmemberschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmemberschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes Stormarn, des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und der FN. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereines zur Einsicht hinterlegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Reiterjugend

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglied der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (und des erweiterten Vorstandes) mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers
 - die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung
 - den Inhalt einer Geschäftsordnung über Aufgaben, Pflichten und Rechte der Organe und Mitarbeiter zur Ausgestaltung der Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Die Jugendordnung der Vereins-Reiterjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (s. § 13).

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - Der/die Vorsitzende,
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - Der/die Schriftführer/in,
 - Der/die Kassenwart/in,
 - Der/die Jugendwart/in (gem. Jugendordnung),
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand gem. § 9 Ziffer 2 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird gem. Jugendordnung von der Vereins-Reiterjugend (s. § 13) gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand gem. § 9 Ziffer 2 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen. Der Vorstand ist

hierbei beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

2. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Innehaltung der Satzung zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke gemeinschaftlich mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen erwähnten Geschäften.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlesung kommt.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Über den Bestand des Vereinsvermögens hat er jährlich einen Bericht bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
6. Der Jugendwart vertritt im einvernehmen mit dem Jugendsprecher die Belange der Reiterjugend.
7. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
 - Führung der laufenden Geschäfte
8. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend (s. § 13) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11

Erweiterter Vorstand, Ehrenamtpauschale

1. Dem erweiterten Vorstand, welcher allein informatorische und beratende Funktionen hat, gehören an
 - Der/die Jugendsprecher/in (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung)
 - der /die Sportwart/in
 - der/die Freizeit-Breitensportbeauftragte
 - der/die Pressewart/in

Der Jugendsprecher wird von der Vereins-Reiterjugend gemäß Jugendordnung (gem. § 13) gewählt und ist Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes ohne Stimme.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch weitere Beisitzer erweitert werden (erweiterter Vorstand).
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
4. Vorstandsaufgaben (sowohl im Rahmen des geschäftsführenden als auch im Rahmen des erweiterten Vorstandes) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Hierzu wird die Mitgliederversammlung noch gesondert eine Geschäftsordnung beschließen.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich beschäftigte anzustellen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung der Kasse des Vereins erfolgt jährlich durch 2 von der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre bestimmte Kassenprüfer. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Bericht.

§ 13

Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren und jungen Reitern des Vereins gebildet.

2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 14

LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinslagern.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden.

Geschäftsordnung (GO)
für den Pferdesport Granderheide e. V.

§ 1

Der Verein Pferdesport Granderheide e. V. hat seinen Sitz in Granderheide. Gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung des genannten Vereins ist die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung über Aufgaben, Pflichte und Rechte der Organe und Mitarbeiter gemäß der Satzung auszugestalten.

Die Geschäftsordnung gilt jeweils für 1 Geschäftsjahr und gilt fort, sofern nicht auf einer Jahreshauptversammlung eine andere Geschäftsordnung beschlossen wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Geschäftsordnung wird am heutigen Tage beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Als Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden zusätzlich in der Satzung bereits benannten Aufgaben folgende beschlossen:

- Erstellung und Pflege einer Inventarliste
 - Vergabe von Instandhaltungsaufträgen für Vereinsinventar und –Anlagen sowie Reitplätze bzw. Ersatzbeschaffung
 - Verwendung und Verteilung von Vereinsmitteln für Vereinsaktivitäten gemäß aktuellem Haushaltsplan des Geschäftsjahres
 - Errichtung und Einrichtung einer personell besetzten Geschäftsstelle mit dem vorrangigen Zweck der Mitgliederverwaltung, einschließlich Kostenplanung und Mittelverwendung gemäß Haushaltsplan sowie Geschäftsführung der Geschäftsstelle durch den 1. Vorsitzenden
 - Planung und Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen für die Vereinsparten
 - Springreiten
 - Dressurreiten
 - Breitensport
 - Jugendreiten und Freizeiten
 - Vielseitigkeit
 - Festlegungen von Aufwandsentschädigungen und Spesenersatz für die Organe, die Mitarbeiter sowie insbesondere auch die Jugendleitung des Vereines
 - Der geschäftsführende Vorstand tag min. alle 2 Monate, bei Bedarf auch öfter
- Der erweiterte Vorstand tagt min. alle 6 Monate, bei Bedarf auch öfter
 - Über alle Vorstandssitzungen wird durch den Schriftwart ein schriftliches Protokoll erstellt, welches innerhalb von 4 Wochen an alle Vorstandsmitglieder des jeweiligen Gremiums verteilt wird